



Gemeinde Großkirchheim

9843 Großkirchheim, Döllach 47

Tel. +43 4825 212-0 oder Fax +43 4825 522

e-mail: grosskirchheim@ktn.gde.at

Anberaumung einer Bauverhandlung

Aktenzeichen: BAU-2019-S24-1

Großkirchheim, 10.01.2019

Kundmachung

Der Bauwerber **Schmutzer Hubert, Putschall 32, 9843 Großkirchheim** hat mit der Eingabe vom **09.11.2018** um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben: **Neubau Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit Carport in Sagritz 24** auf den Grundstück(en) Nr.: **647/1**, KG-Nr. **73511** - KG: **Sagritz**, EZ: **20** u. Nr.: **648/1**, KG-Nr. **73511** - KG: **Sagritz**, EZ: **20** u. Nr.: **.95/1**, KG-Nr. **73511** - KG: **Sagritz**, EZ: **20**, angesucht. Der Bürgermeister der Gemeinde Großkirchheim ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996) LGBl. Nr. 62/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2017, eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Freitag, den 25.01.2019 um 09:00 Uhr

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden als Beteiligte/r eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen eigenberechtigten Vertreter zu entsenden. Die Vertreter haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idGF. (AVG) bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt Großkirchheim, Bauamt, während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idGF. (AVG) Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idGF. (AVG), kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Vom Bauwerber ist die Situierung des Bauvorhabens auszustecken und die Grenzpunkte des Baugrundstückes ersichtlich zu machen. Für die Verhandlungsschrift sind Bundesstempelgebühren von € 14,30 zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Angeschlagen am: 10.01.2019

**Für den Bürgermeister:
Elisabeth Meßner**

Abgenommen am: 25.01.2019

Ergeht gleichlautend an:

Bauwerber/Eigentümer Anrainer Hubert Schmutzer, Putschall 32, 9843 Großkirchheim
AG NB Sagritz und Allas, Allas 2/1, 9843 Großkirchheim
Gemeinde Großkirchheim (Öffentliches Gut), Döllach 47, 9843 Großkirchheim
Anton Lesacher, Sagritz 31/1, 9843 Großkirchheim
Rudolf Obergantschnig, Mitteldorf 4, 9843 Großkirchheim
Josef Alexander Pichler, Sagritz 9, 9843 Großkirchheim, per email
Natascha Reichhold, Sagritz 84, 9843 Großkirchheim
Römisch-katholische Pfarrpfürnde Sagritz, Sagritz 33, 9843 Großkirchheim
Bernhard Schmutzer, Sagritz 84, 9843 Großkirchheim
Christian Schmutzer, Sagritz 77, 9843 Großkirchheim
Franz Schmutzer, Strass 348/Top 1, 6764 Lech
Hubert Schmutzer, Putschall 32, 9843 Großkirchheim
Johann Schmutzer, Sagritz 62, 9843 Großkirchheim

Bausachverständiger Land- und Forstwirtschaftsinspektion beim Amt der Kärntner Landesregierung,
Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt, per email
Verwaltungsgemeinschaft Spittal/Drau - Abteilung Baudienst Sitz:
Bezirkshauptmannschaft, Egarterplatz 2, 9800 Spittal an der Drau, per email
Wildbach- und Lawinenverbauung, Meister-Friedrich-Straße 2, 9500 Villach, per email

Amtstafel